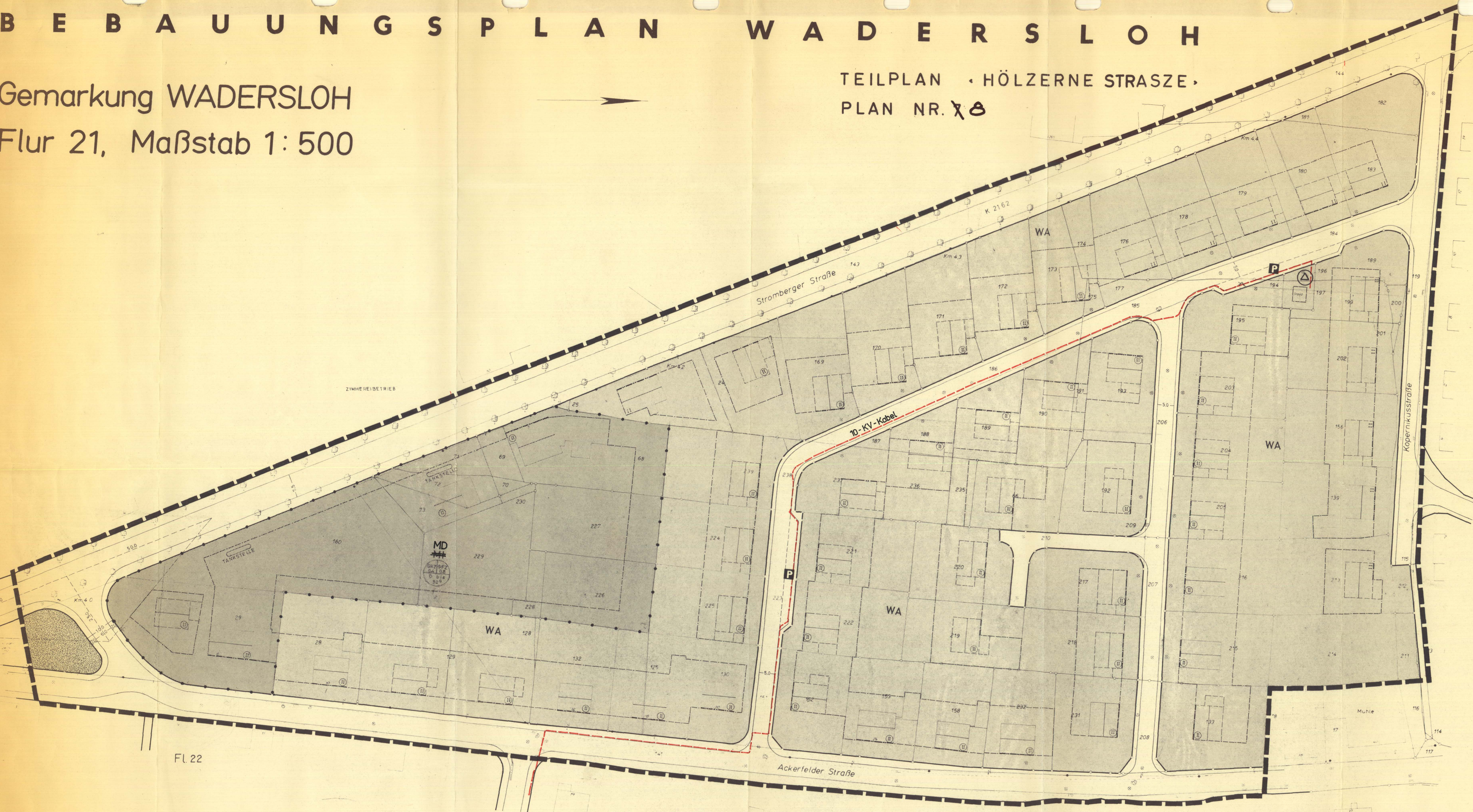


B E B A U U N G S P L A N W A D E R S L O H

TEILPLAN · HÖLZERNE STRASSE · PLAN NR. 18

Gemarkung WADERSLOH
Flur 21, Maßstab 1:500



- LEGENDE
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Planungsmotives
 - Straßenbauzustandslinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - geplante Grundstücksteilung (nicht verbindlich)
 - Sichtdreiecke
 - vorhandene Bauten
 - vorgeschlagene Hausstellung (nicht verbindlich) Firsttrichtung zeigend
 - Grünfläche
 - P PKU-ähnliche Nutzung
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - D Dachneigung
 - I od. II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
 - ① od. ② desgl., jedoch zeigend
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - MD Dorfgebiet
 - △ Umspannstation

TEXTLICHE FESTLEZUNGEN

Offene Bauweise

Für WA "Allgemeines Wohngebiet":

Gebäude II = 2-geschosig Höchstgrenze GRZ 0,4, GFZ 0,4, Dach über Erdgeschoss 40-50°

Gebäude ① = 2-geschosig zeigend, GRZ 0,4, GFZ 0,4, Dach über Erdgeschoss 25-30°

Für MD "Dorfgebiet":

2-geschosig Höchstgrenze, GRZ 0,4, GFZ 0,4, Dach bis 30°

Sichtdreiecke sind nur zwischen Vollgiebeln mit beidseitig gleicher Dachneigung gestattet.

Gärten sollen möglichst unter dem Hauptdach stehen. Freizeitanlagen dürfen nicht flächenmäßig über 100 m² sein. Die Außenflächen aller Neubauten sollen mindestens in Ziegelrohbau errichtet werden. Flächen bis zu 50 m² sind in Putz, Holzverkleidung, Bruchsteinmauerwerk oder Sichtbeton zulässig.

Innerhalb der Vorgärten dürfen nur niedrige Hecken oder Rosenhecken angeordnet werden.

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Bäume oder sonstige Einrichtungen über 0,70 m Höhe als Farne, Stauden nicht gestattet.

Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Dieser Plan wurde gemäß § 2 (1) des BBAuG vom 23.6.1960 durch Beschluss des Gemeinderats Wadersloh aufgestellt, Wadersloh, den 12. FEB. 1963

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des BBAuG vom 23.6.1960 in der Zeit vom 1. JUNI 1967 bis 4. JULI 1967 öffentlich ausgestellt, Wadersloh, den 5. JULI 1967

Dieser Plan ist gemäß § 2 (10) des BBAuG vom 23.6.1960 und §§ 4 und 28 des GO. und 28 der GO. und 28 der GO. als Setzung beschlossen worden, Wadersloh, den 2. AUG. 1967

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAuG vom 23.6.1960 genehmigt worden, -34.3.4 5203-

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des BBAuG vom 23.6.1960 lt. städtlicher Bekanntmachung vom 1. JUNI 1967 öffentlich aus, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 1. JUNI 1967 ist der Plan rechtsverbindlich geworden, Wadersloh, den 29. NOV. 1967

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des genehmigten Zustandes richtig und die Durchführung der Planung möglich ist, Wadersloh, den 10. NOV. 1967

Für die städtebauliche Planung: Wadersloh, den 6. FEBR 1967

DURCH GEMEINDERATS BESCHLUSS VOM 2.8.1967 WURDE DAS MISCHGEBIET IN EIN DORFGEBIET UMGEWANDELT. WADERSLOH, DEN 17.8.1967

2. AUSFERTIGUNG

AMT LIESBORN-WADERSLOH
Der Amtsdirektor